

4) Daß die Kinder erster Ehe das Hofgut erben und der zweite Gatte nur den Nießbrauch habe, ergibt sich deutlich aus dem Art. 53³⁷⁾.

78.

Der zum Hofgute Berechtigte wurde nun damit behandelt, er wurde in die Gemeinde der Hofgut-Besitzer aufgenommen. Da der Hofgemeinde die Rechtweisung zustand, so hatte sie auch darüber, wer der Gutserbe sei, zu erkennen, und sprach dies durch die Behandlung aus. Dagegen übernahm der Gutserbe durch diese Handlung auch die Verpflichtungen, welche aus seinem Verhältniß folgen. Es war überhaupt ein altdeutscher Grundsatz, daß die Eigenthums-Veränderung in der Volksversammlung, die zugleich das Gericht bildete, angezeigt werden mußte — das Institut der gerichtlichen Auflassung. — Diese Auflassung verbunden mit der Uebnahme von Pflichten gegen den Lehnsherrn führte im Lehnrecht die Investitur herbei. Die Behandlung ist dasselbe, nur mit dem Unterschiede, daß dabei zugleich Pflichten gegen den Hof übernommen wurden, dem ja ursprünglich auch Treue gelobt wurde. In den Behandlung-Urkunden selbst übrigens — wenigstens in neuerer Zeit — spricht nur der Hofsherr oder Hofschultheiß, der ja die eigenen und des Hofes Rechte vertrat³⁸⁾.

37) „Stem off eyn hoffborich man tot voirkinderen vy eyn hoffguedt queme, wo die Man mit dem Hoffgude des houes halften holden solde, darop gewysst vor recht, die hoffman so vy sothane guedt gekomen is fall nicht verhouwen, noch von dem hoffguede versetten, sie doith (er thue es dann) myt wylle der voirkinder.“

38) Ein Formular eines Behandlungsbriefes von Essen ist folgendes. „Wir zc. als Oberhobeschultheißen des Oberhofes N. bekennen, daß wir auf Absterben oder Abstand des N., welcher zuletzt behandelt gewesen, hinwiederum den Sohn oder Tochter der letztbehandigten N. N. an das unter den Oberhof N. gehörige Behandlungsgut mit zwei hutdig und hörigen (oder freien und unhubdigen) Händen behandelt haben, und behandeln dergestalt, daß sie zeitlebens dieses Gut nuzen, nießen und gebrauchen nach Hofesrechten, davon Stiftspacht, Herrenberde und Dienste, wie gewöhnlich leisten, das Gut in seinen Fuhren und Pfählen halten, nichts davon verkommen lassen, dasselbe nicht verschauen, verwüsten, ver-

Der Ausdruck »Behandigung« mag wohl von den Händen, welche dem Hofsherrn und dem Hofe Treue gelobten, entstanden sein.

Was die Behandigung selber betrifft, so ist es:

1) unverkennbar, daß die Behandigung, ungeachtet des Inhalts der neueren Behandigungsbriefe, ursprünglich vom Hofsherrn und vom Hofe ausgeht. Im Kap. 6 des Essenischen Hofrechts (Beilage 69) heißt es sogar bei der Behandigung freier Hände ausdrücklich:

» — und dann magh die Schulte mit willen Herren und Hawsen dat Guidt uith drin anderen Havesluden tho sechs Taren und scharen bis tho achtain Taren, off einem frien Manne, »offte Wiff eine freie Hand and dem Guide doun tho Havesrechte, welche op die Behandlung von dem Schulden, und dem Herrn und Hove nemmen soll.«

2) In der Regel können nur zwei Hände behandelt werden³⁹⁾. Gewöhnlich ist die Ehefrau die zweite Hand.

spiltern, versetzen oder veräußern sollen, ohne unsre ausdrückliche Bewilligung, vielmehr, wenn etwas davon verkommen, solches wiederum beibringen, alles bei Verlust ihrer Rechte. Und nach Versterb der Hand kein Recht an dem Gute haben sollen, als was sie von uns in Gnade wieder winnen und werben würden.“ Nach Brockhoffs (§. 25) Bemerkung ist die letzte Clausel nicht in allen Behandigungsbriefen enthalten, und scheint ihren Ursprung bei der Vergebung zu freien Händen (während Abwesenheit der huldigen Erben etc.) erhalten zu haben; jedenfalls aber hat sie keine besondere Wirkung da, wie schon oben §. 75 ausgeführt, der Clausel ungeachtet den Hofserben nach dem Attest der Hofskammer vom 3. Oktbr. 1772 die Behandigung erteilt werden muß.

39) Barkhover Hofrechte (Beilage 64) §. 4: „Weil ein jedes Hofsgut zu zweien Händen nach Hofserchten stehen soll, nämlich an eine Mannshand und an eine Frauenhand.“ Bericht Diederichs von der Knippenburg (Beilage 56) §. 12: „It. zum ersten so ist nach Hofrecht bräuchlich, daß an jeder behandes guth zwei leibe ernant müegen werden, und was darüber beschicht, solches wider hofsbrauch und recht.“ — Uebrigens steht es in des Hofserben Willkühr, ob er nur zu einer Hand behandelt sein will. S. Brockhoff §. 26. Nach Werdenschen Hofrechten (Beilage 64) §. 4 muß aber eine zweite Hand nachgesucht werden.

3) Nach dem Kap. 17 des Essenschen Hofsrechts soll keine unbenannte Hand gegeben und kein Fremder für den Erben behandelt werden ⁴⁰). Noch einer entschiedenen Praxis hat der Hofserbe aber allerdings das Recht, unbenannte Hände ansetzen zu lassen ⁴¹). Kann er nämlich seine Frau als zweite Hand noch nicht benennen, weil er noch nicht verheirathet oder minderjährig ist, so wird er für sich und eine binnen bestimmter Frist zu benennende zweite Hand behandelt. Er kann nun nachher seine Frau, oder auch einen Verwandten, selbst einen Fremden, zur zweiten Hand benennen. Diese Ernennung wird in den Verhandigungs-Protokollen und auf dem urschriftlichen Verhandigungsbriefe bemerkt. Dies hat dieselbe Wirkung, als wenn die Benennung in dem ursprünglichen Verhandigungsbriefe selbst bemerkt wäre.

4) Die Benennung einer unbenannten Hand, und die darauf folgende Ernennung eines Andern, als der Ehefrau, zur zweiten Hand hat inzwischen nicht die Folge, daß die Erben des Erstbehandigten vom Gute ausgeschlossen werden ⁴²). Viel-

40) „Item, geine Hovesckulden sollen unbenannte Handt doin an einigem Hovesckuide, offte ander Lude dragen laiten tho behoiff der Erben.“

41) Siehe hierüber und über das folgende Brockhoff §. 26. Da das Essensche Hofsrecht kein gewiesenes ist — siehe oben S. 273 — so ist anzunehmen, daß der Hofsherr hier einen verführten Eingriff in die Rechte der Hofgenossen nicht durchzusetzen vermocht hat.

42) Ein Appellations-Erkenntniß der Regierung zu Cleve vom 15. April 1756 in Sachen Gebrüder Brokelmann wider ihren Bruder Werner Wilhelm Brokelmann, ein zum Königl. Hofe Brokel gehöriges Hofsgut betreffend — bestätigt durch das Obertribunal am 13. Dez. 1756 — sprach zu Recht: „Daß nach der Natur der Verhandigungsgüter und secundum praxin die angesetzte Hand kein besonderes Recht zu solchem Gute erhalte, sondern das Recht allein demjenigen zustehet, welcher die Hand ansetzen lassen, gestalt dazu ein plane extraneus benannt werden könne, und öfters benannt werde, ohne daß diese benannte Hand sich dadurch das geringste Recht an dem Gute anmassen könne: daß ferner dergleichen Verhandigungsgüter auch bei den Erbtheilungen als allodial consideriret würden.“

mehr erben diese das Gut allerdings, sind aber nicht verbunden, so lange der Mitbehandigte lebt, eine neue Behandlung für sich zu nehmen. Der Erstbehandigte konnte inzwischen auch seinen Hofsfolger zur zweiten Hand benennen. — Erst nach Erlöschen der Verwandtschaft des Erstbehandigten hatte sonach der Mitbehandigte Aussicht zur Folge. Es wird demselben aber nicht gestattet, zur fernern Behandlung zu ernennen.

5) Stirbt die — ursprünglich oder durch spätere Ernennung ihres erstbehandigten Ehemanns — mitbehandigte Frau mit Hinterlassung von Kindern, so kann der überlebende erstbehandigte Ehemann seine zweite Ehefrau nur auf gewisse Jahre nach Ermessen der behandelnden Behörde behandeln lassen, damit der Hofserbe nicht zu lange vom wirklichen Besitz ausgeschlossen werde. Für diese benannten Jahre hat die zweite Frau dann das Recht der Guts-Nutzung.

6) Binnen der altdeutschen Verjährungsfrist von Jahr und Tag — 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage — mußte die Behandlung nachgesucht werden ⁴³⁾. Gesah es nicht, so droht das Essensche Hofsrecht, wenn nicht Entschuldigungs-Ursachen nachgewiesen werden, Verlust des Rechts ⁴⁴⁾. Gleiche Drohung

43) Essensches Hofsrecht (Beilage 69) Kap. 5: „Item wann ein Havesgüldt ledige verstorben is, off die Lude daroff gewiesen werden als vorg., und dat appenbair verkündigt is, vor dem Hove, so sollen die neyßen Erven, hulbigh und hörigh na dem Güde kommen binnen Jar und Tage, und sibben sich an das Gut, und dann winnen und werven noch Havesrechte.“ Hofsordnung für den Hof Dhr und Chor (Beilage 60): „Und sollen obgemelte Kinder und Erben neben der Erbtheilung so nach normb und Geprauch des Hoffes geschehen soll Inwendigh Jahr und Tag, solche ihnen zugefallne Güter winnen und werben.“ — Barkhovers Hofrechte (Beilage 64) §. 4. Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzial-Rechts zu Th. I. Tit. 18. Zusatz 91. S. 17.

44) „Kap. 5 — und off sey des also nicht en bedenn, sollen sie des ewentlich endterbt sein, idt en wer sache dat sie binnen der Tidt vorg. quemen vor dem Hove und beweisen dair redeliche Dirsacken, warum sie tho dem güldt, op die Tidt nicht gerecken en konden, und tho Havesrecht winnen und werben an sich nehmen.“ Siehe auch Kap. 11.

enthält die Hofsordnung für den Hof Dhr und Chor. Nach Werdenschen (sive Barkhofer) Rechten hingegen wird der Hofserbe nach Ablauf der Frist dreimal vom Hofsherrn durch den Hofsfrohnen beschickt, dann vom Hofsherrn auf dem Gut ein Hofgericht gehalten und, wenn auch hier keine Vereinigung erfolgt, kommt der ganze Hof auf das Gut und weist dem Abt für die zweite Hand einen »treglichen Pfening« zu ⁴⁵). Es wird hier also bloß auf die Leistung der Gebühren gedrungen. — Nach Cleve-Märkischen Observanzen verliert der Hofserbe durch unterlassene Behandlung das halbe Gut, so daß er entweder die Hälfte des durch die Hofsbeschwornen ausgemittelten Werths annehmen, oder diese Hälfte dem Hofsherrn abgeben und sich dann von Neuem behandeln lassen muß, in welchem Falle drei unentgeltlich behandelt werden ⁴⁶).

45) §. 4: „Weil ein jedes Hoffegut zu zweien Händen nach Hoffrechten stehen soll, nämlich an eine Mannshand und an eine Frauenhand, so soll der Mann oder die Frau die verfallene Eurmoebe vorab bezahlen, und alsdann kommen binnen Jahr und Tag mit zwei Hoffsteuten, welchen die Gelegenheit des verstorbenen Guts bekannt, und gesinnen eine andere Hand an demselbigen Gut auf Gnaden, aufs neue zu gewinnen; wenn das versäumt würde, mag der Abt sie mit den Hoffsfrohnen beschicken zu dreienmalen, und gebieten lassen um eine andere Hand zu gewinnen, da er denn auch von jedem Gebot keine Hoffbrüchte nehmen mag. Wenn aber der Mann oder die Frau nach solchen dreien Geboten doch freventlich ausbliebe, und sich um die andere Hand nicht vertragen, soll der Abt auf dem Gut ein Hoffgericht halten, und den Mann oder die Frau dafür bescheiden lassen, auch mit dem Gericht untersuchen, wie man mit Hoffrechten des Hoffes zu Barkhoven damit ferner umgehen solle, damit die Erben des Guts auch wider Recht nicht beschweret werden. Wenn auch hier kein Vertrag könnte gemacht werden, so soll der sämtliche Hof an einem bestimmten Tage auf das besagte Gut kommen, es mit Fleiß durchsuchen und überlegen, und denn nach Gelegenheit des Guts auf ihren Eid für gemelte Hand dem Abt nach Hoffrechten einen treglichen Pfening zuweisen, damit denn beide Theile zufrieden sein müssen.“ Siehe auch §. 9.

46) Entwurf des Cleve-Märk. Prob.-Rechts zu Th. I, Tit. 18. Zusatz 91. §. 18.

Daß die Drohung des Essenschen Hofsrechts je zur Vollziehung gekommen, ist nicht nachzuweisen. Bröckhoff ⁴⁷⁾ bemerkt, in den Rentei-Rechnungen werde noch eines nicht mehr eingehenden Pofens Stiftspacht von der Uechtings-Hove unter den Oberhof Unkendorf Nr. 37 der Tabelle erwähnt, wobei es heiße: *Lata est sententia caducitatis declaratoria, sed deest executio.*

79.

Es ist schon mehrmals von freien Händen am Hofsgute die Rede gewesen, und es bedarf hierüber nun einer näheren Erläuterung.

Wenn sich nach dem Tode der Behandigten die Verwandten zur Behandlung nicht meldeten, so verloren sie ihr Recht nicht sofort, sondern konnten nachher noch mit Entschuldigungsgründen gehört werden. Erst mit Ablauf von achtzehn Jahren für die inländischen und von dreißig Jahren für die ausländischen Erben war alles Recht erloschen. Da nun aber im Laufe dieser Zeit der Hof verwaltet werden muß, so bestimmt das Essensche Hofrecht, daß der Schulte mit Willen Herren und Hofes das Gut anderen Hofkleuten von 6 zu 6 Jahren unterthuen, oder einem freien Manne oder Weib eine freie Hand am Gute nach Hofrechten thun, hiebei auch das Rechtsverhältniß dieser freien Hand bestimmen solle, insbesondere, was die freie Hand im Leben und Sterben geben solle; dies sollte zum mindesten dem einjährigen Reinertrage entsprechen ⁴⁸⁾. Wer eine solche freie Hand am

⁴⁷⁾ Bericht §. 25. No. 5.

⁴⁸⁾ „Essensches Hofrecht (Boilage 69) Kap. 5 — und dan magh die Schulte mit willen Herren und Hofes dat Guidt uith doin anderen Hovestuden tho sechs Jaren und scharen bis tho achten Jaren, off einem frien Manne, offte Wiff ein freie Handt an dem Guide down tho Hofrechte, welche op die Behandlung von dem Schulten, und dem Herren und Hove nemmen und gieven soll Siegel und Briefe, Inhabende in wakt Konferen, die Behandlung gescheit sey. Und wie die Erben wdder an dat Guidt thommen mogen, und wat die frie Handt im leven und sterben von dem Guide geben und doin solle, mede inhaldende die Erve der freier verstorbenen Handt von dem Guide gehdrendt, thoin minsten